

Optionsbedingungen

§ 1 Optionsrecht

Die Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg (nachstehend „Optionsschuldnerin“ genannt), hat 20.000 Inhaber-Optionsscheine (nachstehend „Optionsscheine“ genannt) begeben. Der Inhaber eines Optionsscheines (nachstehend „Optionsscheininhaber“ genannt) ist nach Maßgabe der Optionsbedingungen berechtigt, von der Optionsschuldnerin die Zahlung der in Deutsche Mark ausgedrückten Differenz (nachstehend „Differenzbetrag“ genannt) zu verlangen, um die der am Ausübungstag von der Frankfurter Wertpapierbörse zuletzt festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Deutschen Aktienindex („DAX“) den DAX-Basiskurs von 1.700 (nachstehend „Basiskurs“ genannt) überschreitet, wobei ein Indexpunkt einer Differenz von einer DM entspricht.

§ 2 Form der Optionsscheine und Girosammelverwahrung

- (1) Die Optionsscheine sind in einem Inhaber-Sammeloptionsschein verbrieft, der bei der Wertpapiersammelbank Nordrhein-Westfalen Niederlassung der Deutscher Kassenverein AG, Düsseldorf, hinterlegt ist. Der Inhaber-Sammeloptionsschein trägt die Unterschriften von zwei Mitgliedern der Geschäftsleitung der Optionsschuldnerin. Die Lieferung effektiver Optionsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden.
- (2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Deutscher Kassenverein AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euro-clear und Cedel übertragen werden können.
- (3) Die Optionsschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, daß sie mit den Optionsscheinen zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff „Optionsschein“ umfaßt im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

§ 3 Optionsfrist

- (1) Das Optionsrecht kann von dem Optionsscheininhaber an jedem Bankarbeitstag in der Zeit vom 15. April 1991 bis zum 31. März 2011, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), einschließlich ausgeübt werden (nachstehend „Optionsfrist“ genannt). „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Banken sowohl in Düsseldorf als auch in Frankfurt am Main geöffnet sind.
- (2) Optionsrechte, die gemäß § 4 nicht bis zum 31. März 2011, 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit), wirksam ausgeübt wurden, verfallen, und sämtliche Rechte der Optionsscheininhaber erlöschen.

§ 4 Ausübung der Optionsrechte

- (1) Das Optionsrecht wird in der Weise ausgeübt, daß der Optionsscheininhaber auf einem bei der Optionsstelle

erhältlichen Vordruck eine schriftliche Erklärung (nachstehend „Optionserklärung“ genannt) gegenüber der Optionsstelle abgibt und die Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Wertpapiersammelbank Nordrhein-Westfalen Niederlassung der Deutscher Kassenverein AG, Düsseldorf, überträgt.

- (2) Die Optionserklärung ist unwiderruflich. Sie wird nach ihrer Abgabe an dem Bankarbeitstag wirksam (nachstehend „Ausübungstag“ genannt), an dem der Optionsstelle vor 10.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) die Optionserklärung zugeht und keine Marktstörung im Sinne von § 6 vorliegt. Falls an einem Ausübungstag, aus welchen Gründen auch immer, der DAX oder ein Ersatzindex gemäß § 5 Absatz (2) nicht festgestellt wird, gilt als Ausübungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag, an dem der DAX oder ein Ersatzindex wieder festgestellt wird. Wird während der Optionsfrist kein DAX oder kein Ersatzindex mehr festgestellt, gilt der 31. März 2011 als Ausübungstag. In diesem Fall wird der für die Berechnung des Differenzbetrages maßgebliche Indexwert gemäß den Bestimmungen des § 5 Absatz (4) festgelegt.
- (3) Der Inhaber eines Optionsscheines hat mit der Abgabe der Optionserklärung dafür Sorge zu tragen, daß der Optionsstelle auf ihrem Konto bei der Wertpapiersammelbank Nordrhein-Westfalen Niederlassung der Deutscher Kassenverein AG, Düsseldorf, unverzüglich ein entsprechender Miteigentumsanteil am Inhaber-Sammeloptionsschein gutgeschrieben wird. Erfolgt diese Gutschrift nicht bis einschließlich des fünften Bankarbeitstages in Düsseldorf nach dem Ausübungstag, hat die Optionsschuldnerin das Recht, die Optionserklärung als nicht abgegeben zu betrachten.
- (4) Die Optionsschuldnerin wird am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag und jedenfalls erst nach Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Wertpapiersammelbank Nordrhein-Westfalen Niederlassung der Deutscher Kassenverein AG, Düsseldorf, die Zahlung des Differenzbetrages durch Gutschrift auf ein DM-Konto veranlassen. Der Differenzbetrag wird in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland gezahlt, ohne daß, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen- und sonstiger Vorschriften des Landes des betreffenden Optionsscheininhabers, die Ausfertigung einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden kann. Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsrechte etwa anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu leisten.

§ 5 DAX-Index/Anpassungen und Modifizierungen

- (1) Maßgeblich für den in Deutsche Mark ausgedrückten Gegenwert und die Festlegung des Basiskurses ist das Konzept des DAX, wie es von der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wertpapierbörsen erstellt wurde und der Frankfurter Wertpapierbörse weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des DAX durch die Frankfurter Wertpapierbörse, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berech-

nung des DAX, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der DAX berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des DAX auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

- (2) Sollte der DAX während der Optionsfrist nicht mehr regelmäßig von der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Optionsstelle, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basiskurses, bestimmen, ob und welcher für die Berechnung des Differenzbetrages dann regelmäßig veröffentlichte andere Index zugrunde zu legen ist (nachfolgend „Ersatzindex“ genannt). Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Optionsstelle nach Treu und Glauben befindet, daß das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des DAX oder des Ersatzindex so erheblich geändert worden ist, daß die Kontinuität des DAX oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten DAX oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist, wird die Optionsstelle für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des DAX oder des Ersatzindex und des letzten festgestellten Wertes des DAX oder des Ersatzindex Sorge tragen.
- (4) Wird der DAX oder ein etwaiger bestimmter Ersatzindex während der Optionsfrist nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Optionsstelle für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Differenzbetrages maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des DAX oder des Ersatzindex Sorge tragen.
- (5) Die Entscheidung der Optionsstelle über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz (3) sowie die Berechnung des maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) oder (4) durch die Optionsstelle oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) oder (4) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8 Satz 1.

§ 6 Marktstörungen

- (1) Wenn die Optionsstelle befindet, daß an einem Ausübungstag eine Marktstörung (wie unten definiert) vorliegt, dann ist der Ausübungstag der nächste Bankarbeitstag mit amtlicher Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb der Optionsfrist, an dem keine Marktstörung mehr gegeben ist. Die Optionsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Wenn eine Marktstörung bis zum fünften Bankarbeitstag inner-

halb der Optionsfrist nach dem Tag andauert, der ohne Marktstörung ein Ausübungstag gewesen wäre, dann gilt dieser Tag als Ausübungstag, und der Differenzbetrag ist auf der Grundlage des DAX für diesen Tag zu berechnen. Soweit für diesen Tag in Folge von Marktstörungen kein DAX festgestellt und veröffentlicht wird, wird die Optionsstelle die Ermittlung des Differenzbetrages nach Maßgabe der Grundsätze des § 5 vornehmen. Sollte am 31. März 2011 eine Marktstörung vorliegen, so gilt dieser Tag als Ausübungstag, soweit die übrigen Voraussetzungen des § 4 vorliegen; Satz 4 dieses Absatzes gilt entsprechend.

- (2) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einer erheblichen Anzahl von Aktien, die im DAX erfaßt sind. Für Zwecke der vorstehenden Definition bedeutet eine Beschränkung der Stunden und Anzahl von Tagen, an denen ein Handel stattfindet, keine Marktstörung, soweit die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages aufgrund von Preisbewegungen, die die von der Börse vorgegebenen Grenzen überschreiten, auferlegte Beschränkung im Handel stellt eine Marktstörung im Sinne der vorstehenden Bedingungen dar. § 5 Absatz (5) gilt entsprechend.

§ 7 Optionsstelle

- (1) Alleinige Optionsstelle ist die Trinkaus & Burkhardt KGaA, Düsseldorf. Die Optionsstelle und die Optionsschuldnerin sind jeder für sich berechtigt, an Stelle der bisherigen Optionsstelle eine andere von der Optionsschuldnerin akzeptierte Bank von internationalem Standing als alleinige Optionsstelle zu benennen. Eine solche Benennung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 8.
- (2) Die Optionsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Optionsschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Optionsscheinen. Die Optionsstelle ist berechtigt, mit Einwilligung der Optionsschuldnerin jederzeit Banken als Annahmestellen zu bestellen oder die Bestellung zu widerrufen. Eine solche weitere Bestellung oder ein solcher Widerruf erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 8.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle diese Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in je einem Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Optionsscheine zum Geregelteten Markt zugelassen sind. § 5 Absatz (5) Satz 2 bleibt unberührt.

§ 9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Düsseldorf.
- (3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ 10
Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmu-

gen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Optionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Duisburg, im Februar 1991

Franz Haniel & Cie. GmbH

Aufgrund des vorstehenden Unternehmensberichtes sind die

**DM 200.000.000,- Nachrangigen Inhaber-Teilschuldverschreibungen
mit variablem Zinssatz der DAX-Optionsanleihe
von 1991/2011**

verbrieft in

Miteigentumsanteilen an einer Globalurkunde

- Wertpapier-Kenn-Nr.: 365 910 -

einschließlich der

20.000 Inhaber-Optionsscheine (Call) von 1991/2011

auf Zahlung eines Geldbetrages in Deutscher Mark
bezogen auf den Deutschen Aktienindex (DAX)

verbrieft in

Miteigentumsanteilen an einer Globalurkunde

- Wertpapier-Kenn-Nr.: 601 969 -

der

Franz Haniel & Cie. GmbH
Duisburg-Ruhrort

zum Geregelten Markt an den
Wertpapierbörsen zu Düsseldorf und Frankfurt am Main zugelassen worden.

Düsseldorf, Frankfurt am Main und Köln, im Februar 1991